



Satzung  
des  
Stadtjugendring  
Mainz e.V.



# Vorwort

Satzungen bilden einerseits die Arbeitsgrundlage eines Vereins, definieren das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Strukturen. Andererseits sollen Satzungen mögliche Konflikte regeln und gleichzeitig den Handlungsspielraum der Engagierten nicht zu stark einschränken.

Mehrfach wurde die Satzung des Stadtjugendring Mainz e.V. als Dachorganisation von Kinder- und Jugendverbänden in Mainz seit seiner Gründung 1947 geändert und angepasst. Nun können wir die im Herbst 2010 aktualisierte Fassung — wie von der Vollversammlung am 03.11. einstimmig beschlossen — vorstellen.

Nachdem in den letzten Jahren verstärkt neue Mitglieder in den Stadtjugendring aufgenommen wurden, stand die Frage nach der strukturellen Gerechtigkeit im Innenverhältnis im Raum. Vor diesem Hintergrund wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die zuletzt im Jahr 2005 geänderte Satzung insbesondere zu den Strukturen, aber auch inhaltlich und formal überprüfte.

Im Ergebnis wurde der Vollversammlung eine Fassung vorgestellt, die die Solidarität der Mitglieder, ganz unabhängig von deren Größe oder Wirkung, in den Mittelpunkt stellt. Zusätzlich wurden eine ganze Reihe von sprachlichen Vereinfachungen berücksichtigt und die Abschnitte der Satzung neu und zweckmäßig geordnet.

Wesentliche inhaltliche Anpassungen waren die Stärkung der Aufgaben und die Zuordnung einzelner Satzungsbestandteile in die Geschäftsordnung. Strukturelle Veränderungen stellen vor allem die auf zwei Personen reduzierte Anzahl stimmberechtigter Delegierter je Mitglied bei den Vollversammlungen und das auf ein Viertel der Mitglieder reduzierte Quorum zur Einberufung von Vollversammlungen dar.

Nichts ist beständiger als der Wandel. Und dennoch sind wir erneut der festen Auffassung, dass diese neue Fassung unserer Satzung für lange Zeit Bestand haben wird. Allen an den Änderungen beteiligten Personen danken wir ausdrücklich.

Mainz im Dezember 2010  
Der Vorstand des Stadtjugendring Mainz e.V.

# Satzung

In der Stadt Mainz arbeitende, nicht parteipolitisch gebundene Jugendverbände und Organisationen haben sich im Verein "Stadtjugendring Mainz e.V." (Stadtjugendring) freiwillig zusammengeschlossen, um die Jugendarbeit in Mainz zu fördern und die Interessen der Jugend nach außen zu vertreten. Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Die Eigenart und Unabhängigkeit der Verbände bleibt erhalten. Die Arbeit soll getragen werden von der Bereitschaft, sich für den Frieden, die Umwelt, Gerechtigkeit, Inklusion und Vielfalt einzusetzen.

## § 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtjugendring sind:

- den Austausch zu Jugendfragen und gemeinsamen Aktionen anzuregen sowie die Zusammenarbeit zu fördern;
- zu Fragen des Jugendrechtes und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu beziehen;
- die Interessen der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertreter/-innen und Behörden wahrzunehmen;
- die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben, insbesondere rassistischen, totalitären, diskriminierenden und sexistischen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken;
- das Verständnis, die Toleranz und politische Verantwortung innerhalb der Jugend zu fördern;
- mit Gruppierungen/Initiativen zusammenzuarbeiten, die nicht Mitglied im Stadtjugendring sind und den Kontakt zu jugendpolitischen Gremien und Netzwerken auf Bundes- sowie Landesebene zu nutzen und pflegen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und Jugendarbeit. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stadtjugendring dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtjugendring. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtjugendring fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Stadtjugendring können nur Jugendverbände/organisationen im Sinne der §§ 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz angehören, die im Stadtgebiet Mainz arbeiten, in der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz § 2 umfassend tätig sind, die Aufgaben des Stadtjugendring nach der Satzung anerkennen und in ihrem Sinne wirken. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig und verpflichtet zur Mitarbeit. Die Autonomie der einzelnen Jugendverbände/Organisationen wird durch die Mitgliedschaft im Stadtjugendring nicht eingeschränkt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Stadtjugendring ist, dass der/die Jugendverband/Organisation:
  - a. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den damit verankerten Grundrechten, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt,
  - b. nach seiner Satzung einen demokratischen Organisationsaufbau hat und von Vereinigungen Erwachsener das Recht auf eigene Gestaltung seines Verbandslebens erhält;
  - c. als Träger der freien Jugendhilfe bei der Stadt Mainz anerkannt ist;
  - d. Ehrenamtlichkeit, Gruppenarbeit und Freiwilligkeit als konstitutive sowie unverzichtbare Elemente seiner Jugendarbeit versteht und gemeinnützige Zwecke verfolgt;
  - e. nicht-kommerziell arbeitet und keine enge Anbindung an eine kommerziell arbeitende Institution aufweist.
  - f. Aufnahmeanträge sind schriftlich, unter Beifügung der Satzung und unter Nachweis der o.g. Voraussetzungen, mindestens sechs Wochen vor einer Vollversammlung an den Vorstand zu stellen. Jugendverbände/Organisationen, die eine Mitgliedschaft anstreben, jedoch die Voraussetzungen zur Aufnahme noch nicht erfüllen, können kooptiert werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss zur Aufnahme muss mit mind. 2/3 Mehrheit erfolgen. Er ist dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.
3. Nimmt ein Verband ohne Begründung im Zeitraum von zwei Jahren an keiner Vollversammlung und an keiner Mitgliederversammlung teil, ruht seine Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes. Der Status der ruhenden Mitgliedschaft endet durch formlose, schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Erfüllt ein Mitglied seine Pflichten nicht, kann es ausgeschlossen werden. Die Pflichten leiten sich aus § 3 Abs.1 und 2 sowie ggf. fälligen Beitragszahlungen ab. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss von einem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die folgende Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dort hat das betroffene Mitglied zuvor das Recht sich zu den Gründen zu äußern.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zum Jahresende. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

## § 4 Organe

Die Organe des Stadtjugendring sind:

- die Vollversammlung;
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

Sitzungen der Organe sind öffentlich. Das jeweilige Organ kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

## § 5 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören der Vorstand und je zwei Delegierte pro Mitglied stimmberechtigt an. Beratende Mitglieder sind die Delegierten des Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz, ein/eine Vertreter/-in der Verwaltung des Jugendamtes und die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.
2. Die Vollversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmung der Aufgaben. Besondere Aufgaben der Vollversammlung sind: a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen; c) Wahl und Entlastung des Vorstandes; d) Wahl von mind. zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen; e) Beschluss über den Haushaltsplan und über Anträge; f) Wahl zur Vorschlagsliste der Vertreter der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz; g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Geschäftsordnung; h) Satzungsänderungen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie schriftlich mit vierwöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen ist und mind. 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie findet ein Mal im Jahr statt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen haben mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Satzungsänderungen sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand und die Mitglieder können Anträge stellen. Diese sind mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, müssen mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muss auf schriftliches Verlangen von mind. 1/4 der Mitglieder oder auf
- 5 Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und je ein/eine Delegierte/-r pro Mitglied stimmberechtigt an. Beratende Mitglieder sind die Delegierten des Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz, ein/eine Vertreter/-in der Verwaltung des Jugendamtes und die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.
2. Gemeinsam mit dem Vorstand nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben zwischen den Vollversammlungen wahr. Sie wirkt auf die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung hin. Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, mit Gruppierungen und Initiativen zusammenzuarbeiten, die nicht Mitglied im Stadtjugendring sind, aber Interesse an einer aktiven Mitarbeit haben.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel drei Mal pro Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn schriftlich mit einwöchiger Frist eingeladen wurde. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, der aus drei Personen besteht und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vollversammlung und Mitgliederversammlung um. Er verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Hierzu kann er Arbeitsgruppen einrichten.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Beirat und Arbeitsgruppen

1. Dem Beirat gehören der Vorstand und die von der Vollversammlung gewählten Vertreter/-innen des Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigt sowie der/die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle beratend an. Der Beirat bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vor.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einrichten. Diese haben beratende Funktion.

## § 9 Geschäftsführung

Der Stadtjugendring unterhält eine Geschäftsstelle, die nach Möglichkeit hauptamtlich besetzt ist und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Stadtjugendring muss von einer mit vierwöchiger Frist einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz. Das vorhandene Vermögen wird mit der Maßgabe, dass dieses bei der Neugründung eines Stadtjugendring, der den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht, wieder zur Verfügung gestellt wird. Falls innerhalb von zwei Jahren keine Neugründung erfolgt, hat das Jugendamt das vorhandene Vermögen für besonders förderungswürdige und gemeinnützig anerkannte Zwecke der Jugendarbeit der freien Träger in Mainz zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Stadtjugendring Mainz**

Josefsstraße 14  
55118 Mainz

**Satzung**

verabschiedet von der  
Vollversammlung am 08.11.2012

# Geschäftsordnung

## 1. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer Sitzung zu überprüfen. Solange während einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, gilt das jeweilige Gremium als beschlussfähig.

## 2. Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt und gewählt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen ist dem Antrag eines/einer Delegierten auf geheime Wahlen stattzugeben. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden oder umgekehrt. Enthaltungen werden dabei nicht gewertet. Für eine absolute Mehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (unter Berücksichtigung der Enthaltungen) notwendig. Bei der Ermittlung der Zwei-Drittel-Mehrheit liegen die abgegebenen Stimmen zugrunde. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

## 3. Wahlausschuss

Bei Wahlen nach § 5 Abs. 2 c, d und f wird ein Wahlausschuss von mindestens zwei Personen eingesetzt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht für ein Amt kandidieren. Wahlunterlagen sind verschlossen dem Vorstand zu übergeben.

## 4. Protokoll

Zu allen Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem/der Protokollanten/-in zu unterzeichnen sind. Darin sind mindestens Tagesordnung, Anwesende und befasste Beschlüsse festzuhalten. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Sitzung des entsprechenden Organs. Beanstandete Beschlüsse sind bis dahin auszusetzen.

## 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 6. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Vollversammlung des Stadtjugendring geändert werden.